

Satzung

Der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hildburghausen

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 05.02.2008 (GVBl. Seite 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GVBl. 415) und § 1 Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVo) vom 27.01.2009 (GVBl. Seite 436) hat die Stadt Hildburghausen durch Beschluss des Stadtrates in der Sitzung am 19.12.2012 folgende

Satzung (Feuerwehrsatzung)

erlassen

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hildburghausen ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs.1 und § 9 ThürBKG) eine städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung

“Freiwillige Feuerwehr Hildburghausen”

mit den Feuerwehren

- **Hildburghausen**
- **Gerhardtsgereth**

(2) Sämtliche Feuerwehren unterstehen der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 des ThürBKG, ferner die Sicherheitswache nach § 22 ThürBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Hildburghausen die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden (§ 12 ThürFwOrgVO)

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hildburghausen gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung (nach § 4 ThürFwOrgVO) pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Hildburghausen Ersatz fordern.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister/Stellvertreter oder Wehrführer/Stellvertreter unverzüglich

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung

anzuzeigen.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Hildburghausen in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zusammen. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Hildburghausen haben oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Hildburghausen zur Verfügung stehen und die geforderten Ausbildungsstunden ableisten. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden. Die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Führungskräfte und Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Stadt Hildburghausen sein oder regelmäßig sich am Dienst und Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Hildburghausen beteiligen.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister oder Wehrführer zu beantragen. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung über die geistige und körperliche Eignung beizufügen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

(6) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

(7) Mit der Aufnahme in die Einsatzabteilung entsteht nach der Thüringer Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren (ThürFwAltersversVO) für das Land und die Stadt die Pflicht, für die aktiven Feuerwehrangehörigen jeweils einen Beitrag in Höhe von monatlich 6 € zum Aufbau einer zusätzlichen individuellen Altersversorgung im Sinne des § 14a ThürBKG an den Kommunalen Versorgungsverband Thüringen zu zahlen.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres, es gilt § 5 Abs. 2
 - b) dem Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr,
 - c) dem Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, nach Anhörung des Stadtbrandmeisters, des jeweiligen Wehrführers und des jeweiligen Feuerwehrangehörigen, entpflichten (§13 Abs. 5 ThürBKG).
Ein wichtiger Grund ist insbesondere, mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, der Ausbildung oder der Dienstdurchführung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, den Wehrführer sowie den stellvertretenden Wehrführer.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in (§ 14 ThürBKG) bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen.
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung Truppmann Teil1 und 2) und der Vollendung des 18. Lebensjahres nicht an Einsätzen teilnehmen und nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen zu Übungen eingesetzt werden.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister oder Wehrführer ihm
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen Verweisaussprechen.
Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres (es gilt § 5 Abs. 2) ausscheidet. Bei dauernder Dienstunfähigkeit oder Ausscheiden aus wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet, entscheiden der Bürgermeister und Stadtbrandmeister über den Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend),
- c) durch Tod.

(3) Die Verabschiedung aus der Einsatzabteilung und der damit erfolgende Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung wird durch den Stadtbrandmeister oder Wehrführer und dem Bürgermeister vorgenommen

§ 10

Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hildburghausen führt den Namen **“ Jugendfeuerwehr Hildburghausen “**

und gliedert sich gemäß §1 Abs.1.

(2) Die Jugendfeuerwehr Hildburghausen ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen, im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hildburghausen unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr und durch die Wehrführer, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedienen.

(4) Jugendfeuerwehrwart nach § 11 ThürBKG Abs. 1

§ 11

Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

(1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hildburghausen ist der Stadtbrandmeister

(2) Der Stadtbrandmeister (§ 15 Abs. 4) wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§§ 13 und 14) der Feuerwehren der Stadt Hildburghausen statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hildburghausen angehört, seinen Wohnsitz in Hildburghausen hat und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(5) Der Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Hildburghausen ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren der Stadt Hildburghausen und die Ausbildung ihrer Angehörigen.

Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die Wehrführer zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt, er hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten.

(7) Die Wehrführer führen die Feuerwehren in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Feuerwehr (§ 13 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört, seinen Wohnsitz in Hildburghausen hat und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung in der gleichen Versammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1,2 entsprechend.

§ 12

Dienstberatung Führungskräfte

(1) Die Stadt Hildburghausen hat mehrere Feuerwehren. Aus diesem Grund wird eine Dienstberatung durchgeführt, die aus dem Stadtbrandmeister, den Wehrführern, deren Stellvertretern, Einheitsführern und Jugendwarten besteht. Diese Beratung hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hildburghausen zu koordinieren.

(2) Der Stadtbrandmeister beruft die monatliche Dienstberatung ein.

§ 13

Jahreshauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters oder des Wehrführers finden jährlich getrennte Jahreshauptversammlungen der Feuerwehren statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeisters oder vom Wehrführer einberufen. Der Wehrführer hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens vier Woche vorher schriftlich bekanntzugeben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen,

die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeister findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Feuerwehren der Stadt Hildburghausen statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

§15

Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, des Wehrführers und des stellvertretenden Wehrführers

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet. Die Funktion des Wahlleiters soll der Bürgermeister, dessen Stellvertreter oder Leiter des Ordnungsamtes übernehmen. Zur Wahl eines Wehrführers, stellvertretenden Wehrführers kann diese Funktion der Stadtbrandmeister übernehmen.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens vier Woche vorher schriftlich zu benachrichtigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3.

(3) Bewerber auf die Funktion des Stadtbrandmeisters, Wehrführer und deren Stellvertreter tragen sich vor der Wahl in eine Bewerberliste ein. Diese liegt in der Stadtverwaltung, 14 bis 2 Tage vor der Wahl, aus. Zum Zeitpunkt der Wahl wird diese Liste durch den Wahlleiter mitgebracht und geöffnet.

(4) Der Stadtbrandmeister (§15 Abs. 6) wird nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Der Wehrführer der Stützpunktpunktfeuerwehr wird nicht gewählt, diese Funktion übernimmt automatisch der Stadtbrandmeister.

(7) Die Wehrführer der Ortsteilfeuerwehren werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Die stellvertretenden Wehrführer werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(9) Der Jugendfeuerwehrwart wird nicht gewählt. Dieser wird durch den jeweiligen Wehrführer bestimmt.

(10) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden

(11) Wird eine Stelle vor Ablauf der Wahlperiode frei, so hat der Bürgermeister rechtzeitig eine Versammlung der Einsatzabteilungen einzuberufen, so das binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl stattfinden kann.

(12) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten durch den Stadtrat zu übergeben.

§ 16

Sonderfunktionen

(1) In jeder Feuerwehr ist die Funktion des Sicherheitsbeauftragten zu besetzen. Dieser unterstützt die Wehrführung in allen Fragen der Unfallverhütung.

(2) In jeder Feuerwehr ist die Funktion des Gerätewartes zu besetzen. Dieser unterstützt den hauptamtlichen Gerätewart bei der Prüfung der örtlichen Geräte und Technik.

(3) Bei beiden Funktionen wird eine Ausbildung an der LFKS- Thüringen vorausgesetzt. Der Sicherheitsbeauftragte sowie der Gerätewart werden nicht gewählt. Diese werden durch den jeweiligen Wehrführer bestimmt.

§ 17

Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

(2) § 15 tritt zum Zeitpunkt der Neuwahlen 2014 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.02.1998 außer Kraft.

H a r z e r
Bürgermeister

Siegel

Stadt Hildburghausen
den